

# Vereinbarung

zwischen

dem Alb-Donau-Kreis  
vertreten durch Herrn Landrat Scheffold,

- Landkreis -

und

der Stadt Blaubeuren  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Seibold

- Stadt -

über die Umstufung der Sonderbucher Steige, Kreisstraße K 7406 zur Gemein-  
destraße

## § 1 Allgemeines

Die derzeitige K 7406 „Sonderbucher Steige“ verläuft nördlich von Blaubeuren entlang der Hangkante durch topographisch schwieriges Gelände. Die Straße hat eine Breite von 5,00 m – 5,50 m und entspricht damit nicht den Anforderungen einer Kreisstraße. Die beiden bestehenden talseitigen Stützbauwerke sind über 100 Jahre alt und wurden im Laufe der Jahrzehnte nur durch kleinere Maßnahmen instandgehalten. Für einen Ausbau der Kreisstraße wurden mehrere Varianten im Hinblick auf ihre Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit hin untersucht. Im Rahmen der Voruntersuchung ergaben sich jedoch sowohl durch Hinweise aus der Raumschaft als auch durch das Verkehrsgutachten eindeutige Belege dafür, dass die Sonderbucher Steige keine überörtliche Verkehrsbedeutung hat und deshalb von einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße abzustufen ist.

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt und der Landkreis kommen überein, dass die Kreisstraße K 7406 aufgrund des § 6 Straßengesetz von Baden-Württemberg zur Gemeindestraße umzustufen ist, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat. Die Wirksamkeit der Umstufung erfolgt gemäß dem Straßengesetz BW zum 1. Januar 2024.

Lage der Umstufungsstrecke:

vNK 7524 049 nNK 7524 006 Station 0,000 bis  
vNK 7524 049 nNK 7524 006 Station 3,371

Länge der Umstufungsstrecke: 3,371 km

Diese Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung und die zukünftige Bau- und Unterhaltungslast.

Grundlage der Vereinbarung sind in der jeweils gültigen Fassung das Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR), die Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### **§ 3 Durchführung der Maßnahme**

Zum Ausgleich des Unterhaltungsdefizits sind umfangreiche Maßnahmen notwendig. Der Landkreis führt die Baumaßnahmen durch. Der Landkreis ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die beiden Bauwerke der Sonderbacher Steige mit den Bauwerksnummern 7524 526 und 7524 527 werden durch vorgesezte neue Bauwerke in ihrer Funktion ersetzt. Der Ausbauquerschnitt orientiert sich bei den Bauwerken an der Planung „Variante 0.2 reduziert“ vom 22.11.2022. Außerhalb der bestehenden Bauwerke bleibt der Querschnitt (Fahrbahnbreite, Bankette, ....) unverändert.

Vonseiten des Landkreises wird folgende Zeitschiene für die Instandhaltungsarbeiten und den Ersatzneubau für realistisch angesehen.

Planungszeit: 2 Jahre

Bauzeit: 1,5 - 2 Jahre

Es handelt sich hierbei um eine grobe Abschätzung unter den heute vorliegenden Kenntnissen.

Nach der Fertigstellung der Bauwerke wird ein neuer Fahrbahnbelag vom Ende der ODE-Grenze in Blaubeuren bei Stat. 0,669 vNK 7524 049 nNK 7524 006 bis zur Stat. 3,371 vNK 7524 049 nNK 7524 006 eingebaut. Hierbei werden auch talseitige Schadstellen/Setzungen instandgesetzt. Zugleich werden gegebenenfalls wo nötig Verbesserungen z.B. bei der Querneigung ausgeführt. Grundsatz ist eine Erneuerung im Bestand.

Der Umgang mit PAK-belasteten Materialien erfolgt nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften. Es wird, wie in allen Ausbauvarianten, angestrebt, die bestehende Asphaltdecke zu überbauen. In Bereichen, in welchen dies nicht möglich ist, wird das belastete Material abgeführt und vorschriftsmäßig entsorgt.

Die Entwässerung wird im Bauwerksbereich über zwei Systeme (Trennung zwischen Hangwasser und Straßenoberflächenwasser) realisiert. In den Bereichen der freien

Strecke wird wie bisher über die Böschung entwässert. Der Landkreis und die Stadt streben eine möglichst breitflächige Entwässerung an. Der talseitige Fahrbahnrand soll im Rahmen der neuen Deckschicht so optimiert werden, dass eine freie Entwässerung in die Böschung möglich ist.

Die Schutzeinrichtungen und Absturzsicherungen werden, sofern erforderlich, gemäß den anerkannten Regeln der Technik erneuert oder instandgesetzt. Durch die neuen Bauwerke mit neuer Absturzsicherung ergibt sich hier eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Landkreis und die Stadt entwickeln ein Beschilderungskonzept gemäß den Wünschen der Stadt, welches auch eine wegweisende Beschilderung beinhaltet. Diese Beschilderung kann zügig nach der Umstufung umgesetzt werden. Regelungen zu Umleitungsstrecken bei Sperrung des Tunnels der B 28, die in anderen Vereinbarungen getroffen wurden, bleiben von dieser Vereinbarung und der Umstufung der Steige unberührt.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und der Stadt abgenommen. Die Überwachung der Gewährleistungsfristen und die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer erfolgt für die Belagsmaßnahmen und die Bauwerke durch den Landkreis.

Die Straßenschlussvermessung wird vom Landkreis beantragt.

#### **§ 4 Kostenverteilung**

Die Kosten für die Planung und die Ausführung der Maßnahme werden vom Landkreis getragen. Ebenfalls werden die Kosten für den gegebenenfalls notwendigen Grunderwerb, die Vermessung und Vermarkung, die Ausstattung der Straße vom Landkreis getragen.

Beim zukünftigen Erscheinungsbild der Bauwerke können vonseiten der Stadt Ideen geäußert werden (z.B. Andeutung von Bögen oder weitere Oberflächengestaltungswünsche). Sofern die Wünsche Auswirkungen auf die Baukosten haben, muss die Finanzierung der Mehrkosten durch die Stadt erfolgen. Der Landkreis verweist auf eine einfache zukünftige Prüfbarkeit der Bauwerke und wird keine außergewöhnlichen Anforderungen an die technischen Bauwerke hinsichtlich der Ansicht stellen.

#### **§ 5 Kostenschätzung aufgrund des derzeitigen Planungsstandes**

Das Büro Wassermüller hat die Baukosten der Umstufungsvariante in diesem frühen Planungsstand wie folgt ermittelt (Stand Januar 2023).

Bauwerke:	3,879 Mio.
Straßenbau:	0,850 Mio.
Summe:	4,729 Mio.

Eine Fortschreibung der Kostenschätzung wird in der weiteren Planung erstellt.

### **§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung**

Alle Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kostenteile zu übernehmen.

Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Landkreis. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge, die durch Mehrkosten der Sonderwünsche entstehen. Die zu zahlenden Beträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig.

### **§ 7 Bau- und Unterhaltungslast**

Die Straßenbaulast richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Demnach obliegt der Stadt die Bau- und Unterhaltungslast der Sonderbucher Steige ab dem Zeitpunkt der Umstufung.

Die Baulast der beiden Bauwerke verbleibt bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus beim Landkreis. Der Landkreis ist bis zum Abschluss der Baumaßnahme verantwortlich für die Durchführung der Bauwerksprüfung oder Maßnahmen wie die Einnetzung von Pfeilern. Die Verfolgung von Gewährleistungsmängeln bei den neuen Bauwerken und der neuen Asphaltdeckschicht verbleibt beim Landkreis.

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt bis zum Abschluss der Baumaßnahme die Haftung für Gefahren, die sich unmittelbar aus dem Zustand der Bauwerke und den Arbeiten zum Ausgleich des Unterhaltungsdefizits ergeben. Die Verkehrssicherungspflicht richtet sich ansonsten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Um einen reibungslosen Übergang des Winterdienstes sicherzustellen, übernimmt der Landkreis den Winterdienst unentgeltlich bis zum 30. April 2024.

### **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung Lücken aufweist.

**§ 9 Zahl der Fertigungen**

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für den Landkreis bestimmt und eine Fertigung erhält die Stadt.

Für den Alb-Donau-Kreis  
Ulm, den .....

Für die Stadt Blaubeuren  
Blaubeuren, den .....

.....  
Unterschrift und Dienstsiegel  
Heiner Scheffold

.....  
Unterschrift und Dienstsiegel  
Jörg Seibold

Anlagen:

Anlage 1: Feldkarte mit Kennzeichnung des betreffenden Straßenabschnitts

Anlage 2: Variante 02 reduziert vom 22.11.2022